

**17.12.03**

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**

Punkt 29 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

#### Zu § 27 Abs. 3:

In § 27 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3)Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen eines Verfahrens der Entgeltregulierung ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht durch gesonderte Entscheidung verpflichten, die Entgelte für Zugangsleistungen auf der Grundlage bestimmter Tarifsysteme zu erheben, soweit dies erforderlich ist zur Abstellung eines missbräuchlichen Verhaltens nach § 26 oder zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 3 und diese Verpflichtung der Erreichung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dient. Die Regulierungsbehörde hat bei Auferlegung dieser Verpflichtungen sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Effizienz und ein nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird und die Verpflichtungen möglichst vorteilhaft für den Endnutzer sind. Trifft die Regulierungsbehörde eine Entscheidung nach Satz 1, hat der Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht innerhalb von zehn Wochen einen entsprechenden Entgeltantrag vorzulegen. Die RegTP entscheidet über den Antrag innerhalb der Frist des § 29 Abs. 6 Satz 3."

...

Begründung:

Die im Vergleich zu Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 der Zugangsrichtlinie präzisere Formulierung gewährleistet, dass die rechtsstaatlich (Artikel 20 Abs. 3 GG) gebotenen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Eingriffsgrundlage eingehalten werden. Die Verpflichtungsbefugnis der RegTP muss darüber hinaus mit dem Maßstab der Entgeltregulierung in den §§ 26, 33 Abs. 3 TKG-E in Übereinstimmung gebracht werden, damit für eine Verpflichtung zu bestimmten Tarifsystemen die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die sonstige Entgeltregulierung. In den Fällen, in denen ein Tarifsystem weder missbräuchlich ist noch – im Falle der Genehmigungspflicht nach § 28 TKG-E – im Widerspruch zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 33 Abs. 3 TKG-E steht, muss die Preisgestaltungsfreiheit des regulierten Unternehmens gewahrt bleiben.

Die Verpflichtung auf ein bestimmtes Tarifsystem ist durch eine gesonderte Entscheidung vorzunehmen, um dem regulierten Unternehmen die verfassungsrechtlich garantierten Initiativrechte bezüglich Gestaltung und Umsetzung des nachfolgenden Entgeltantrages zu gewährleisten. Dem Unternehmen muss die Gelegenheit eingeräumt werden, nach Ergehen einer Verpflichtung zu einem bestimmten Tarifsystem die zuvor auf anderer Grundlage beantragten Entgelte anzupassen.